



Fortbildungsreihe Aktiv für Flüchtlinge

Radolfzell
16.01.16

ReferentInnen:
Clara Schlotheuber
Julian Staiger
Flüchtlingsrat BW

NACH DER ANERKENNUNG



Inhalt

- 1) Wiederholung: Materielles**
- 2) Flüchtlingsrecht Familiennachzug**
- 3) Rechte und Pflichten nach der Anerkennung**
- 4) Niederlassung und Einbürgerung**

I. Wiederholung: Materielles Flüchtlingsrecht

Allgemeine
Erklärung
der
Menschenrechte



*„Jeder Mensch hat das Recht,
in anderen Ländern
vor Verfolgung Asyl zu suchen
und zu genießen.“*

Art. 14

Arten des Schutzes im Asylverfahren

- 1. Asylberechtigung (Art. 16a GG i.V.m. § 2 AsylG)**
- 2. Anerkennung als Flüchtling (§ 3 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG)**
- 3. Gewährung subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG)**
- 4. Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG)**

- *Zuständig für Prüfung = BAMF*
- *Mit jedem Asylantrag wird grundsätzlich die Anerkennung als Asylberechtigter, als Flüchtling und als subsidiär Schutzberechtigter beantragt (§ 13 Abs. 2 Satz 1 AsylG)*
- *BAMF prüft zudem Abschiebungsverbote nach §§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG von Amts wegen*
- *In allen Fällen der Schutzgewährung wird i.d.R. eine AE **durch die Ausländerbehörde (ABH)** erteilt*

Schutzquoten Herkunftsländer

2. Quartal 2015	Asylberechtigung Art. 16a GG		Flüchtlings- schutz 3 I AsylVfG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylVfG		Abschiebungs- verbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	650	1,1	19 873	34,2	352	0,6	445	0,8	21 320	36,7	50,4
davon											
Kosovo	–	–	–	–	1	0,0	16	0,1	17	0,2	0,2
Syrien	458	2,8	13 318	81,6	29	0,2	45	0,3	13 850	84,8	100,0
Albanien	–	–	3	0,3	–	–	6	0,7	9	1,0	1,5
Serbien	–	–	–	–	–	–	4	0,0	4	0,0	0,1
Afghanistan	17	1,1	330	21,8	68	4,5	195	12,9	610	40,4	74,1
Irak	23	0,6	3 423	89,9	50	1,3	24	0,6	3 520	92,4	99,7
Mazedonien	–	–	6	0,3	–	–	6	0,3	12	0,5	0,8
Eritrea	5	0,5	664	63,7	78	7,5	13	1,2	760	72,9	98,7
Bosnien- Herzegowina	–	–	1	0,0	–	–	4	0,2	5	0,2	0,4
Nigeria	1	0,3	12	3,4	3	0,9	7	2,0	23	6,6	39,7
Ungeklärt	14	1,3	752	71,2	–	–	1	0,1	767	72,6	90,2
Somalia	–	–	79	16,2	43	8,8	22	4,5	144	29,5	74,2
Russ. Föderation	4	0,3	43	3,4	12	0,9	37	2,9	96	7,6	22,8
Pakistan	–	–	48	8,8	1	0,2	2	0,4	51	9,3	15,7
Ukraine	–	–	20	6,7	–	–	–	–	20	6,7	87,0

Quelle:
BT-Drs.
18/5785)

Asylrecht - Formen der Anerkennung

1. Asylberechtigung nach Art. 16a GG

- **Art. 16a GG** - geändert 1993, weiter gültig seit 1949:

Abs.1: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“

- vorläufiges, humanitär begründetes Aufenthaltsrecht
- individuelles Recht
- *„Politisch ist eine Verfolgung dann, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.“* (grundlegend Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 10.07.1989).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.



Asylrecht - Formen der Anerkennung

1. Asylberechtigung nach Art. 16a GG

Abs. 2: Eine Anerkennung als Asylberechtigte/r kann nicht erhalten, wer über einen „sicheren Drittstaat“ eingereist ist.

- **Art. 16aGG** - geändert 1993, weiter gültig seit 1949:

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

Asylrecht - Formen der Anerkennung

1. Asylberechtigung nach Art. 16a GG

Abs. 3: Bei Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ wird gesetzlich vermutet, dass sie nicht verfolgt werden.

- **Art. 16aGG** - geändert 1993, weiter gültig seit 1949:

*(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse **gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.** Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.*

→ **Sichere Herkunftsstaaten = Alle EU-Staaten, Ghana und Senegal, Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina;**

→ **Albanien, Kosovo, Montenegro**

NEU!

Asylrecht - Formen der Anerkennung

2. Anerkennung als Flüchtling **nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG**

§ 3 AsylG: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

- (1) Ein Ausländer ist **Flüchtling** im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), **wenn** er sich
1. aus **begründeter Furcht vor Verfolgung wegen** seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.
- (...)
- (4) Einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, wird die **Flüchtlingseigenschaft** zuerkannt, es sei denn er erfüllt die **Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG.** [≈ Gefahr für Sicherheit der BRD/Allgemeinheit wegen **Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zu mind. 3 Jahren**]

Asylrecht - Formen der Anerkennung

2. Anerkennung als Flüchtling **nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG**

§ 3a Verfolgungshandlungen

(1) Als **Verfolgung** im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die

1. **auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder**
2. **in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.**

(2) Als Verfolgung im Sinne des Abs. 1 können unter anderem **die folgenden Handlungen** gelten:

1. **die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,**
2. **gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,**
3. **unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,**
4. **Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,**
5. **Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen,**
6. **Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind. ...**

Asylrecht - Formen der Anerkennung

2. Anerkennung als Flüchtling **nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V. mit § 3 AsylG**

§ 3c Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann

Die Verfolgung kann ausgehen von

1. dem **Staat**,
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder
3. **nichtstaatlichen Akteuren**, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Asylrecht - Formen der Anerkennung

2. Anerkennung als Flüchtling **nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG**

§ 3d Akteure, die Schutz bieten können

(1) Schutz vor Verfolgung kann nur geboten werden

1. vom **Staat** oder
2. von **Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen,**

sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten.

(2) **Der Schutz vor Verfolgung muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein.**

Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die in Absatz 1 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine internationale Organisation einen Staat oder einen wesentlichen Teil seines Staatsgebiets beherrscht und den in Absatz 2 genannten Schutz bietet, sind etwaige in einschlägigen Rechtsakten der Europäischen Union aufgestellte Leitlinien heranzuziehen.

Asylrecht - Formen der Anerkennung

2. Anerkennung als Flüchtling **nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG**

§ 3b Verfolgungsgründe

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. der Begriff der **Rasse** umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe;
2. der Begriff der **Religion** umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;
3. der Begriff der **Nationalität** beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird;
4. eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte **soziale Gruppe**, wenn
 - a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
 - b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird;

Asylrecht - Formen der Anerkennung

2. Anerkennung als Flüchtling **nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG**

§ 3b Verfolgungsgründe

...

als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft;

5. unter dem Begriff der **politischen Überzeugung** ist insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

- (2) Bei der Bewertung der Frage, ob die **Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet** ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, **sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.**

Asylrecht - Formen der Anerkennung

2. Anerkennung als Flüchtling **nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG**

§ 3e Interner Schutz

(1) Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft **nicht zuerkannt**, wenn er

1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und
2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

(2) Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, einzuholen.

Asylrecht - Formen der Anerkennung

2. Anerkennung als Flüchtling **nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG**

- **§ 60 Verbot der Abschiebung**
- **(1) In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.** Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Wenn der Ausländer sich auf das Abschiebungsverbot nach diesem Absatz beruft, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge außer in den Fällen des Satzes 2 in einem Asylverfahren fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.
- (...)
- **(8) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn** der Ausländer als eine **Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland** anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, **weil** er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens **rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mind. 3 Jahren verurteilt** worden ist.

Asylrecht - Formen der Anerkennung

2. Anerkennung als Flüchtling **nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG**

Prüfungsschema Flüchtlingseigenschaft

1. Begründete Furcht vor
2. einer Verfolgungshandlung
3. durch einen Verfolgungsakteur
4. wegen eines asylrelevanten Merkmals
5. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
6. Kein Ausschlussgrund

Asylrecht - Formen der Anerkennung

3. Internationaler subsidiärer Schutz

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG

§ 4 Subsidiärer Schutz

(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

(2)...

(3) Die §§ 3c bis 3e gelten entsprechend. An die Stelle der Verfolgung des Schutzes vor Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung treten die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens; an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz.

Asylrecht - Formen der Anerkennung

3. Internationaler subsidiärer Schutz

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG i.V. mit § 4 AsylG

- § 60 Verbot der Abschiebung
- (1)...
- (2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes bezeichnete ernsthafte Schaden droht.

Asylrecht - Formen der Anerkennung

3. Internationaler subsidiärer Schutz

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG i.V. mit § 4 AsylG

Prüfungsschema Subsidiärer Schutz

1. Tatsächliche Gefahr
2. eines erheblichen Schadens
3. durch einen Verfolgungsakteur
4. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
5. Kein Ausschlussgrund

Asylrecht - Formen der Anerkennung

4. Nationaler subsidiärer Schutz

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG

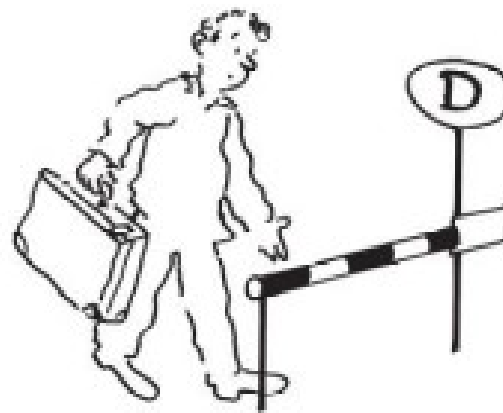
§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (Verbot der Abschiebung)

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

§ 60 Abs. 7 Satz 2 – 4 AufenthG-E (Referentenentwurf Stand. 19.11.2015)

„Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.“

II. Familiennachzug



Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen praktische Hinweise für die Anhörung im Asylverfahren geben. Die Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit, Ihre Fluchterzählung



Konstellation: „Stammberechtigter“ (= Person mit AE) in Deutschland möchte seine außerhalb der EU befindlichen Familienangehörigen/Ehegatten zu sich holen

- **zur Herstellung und Wahrung der familiären/ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet kann Familienangehöriger Visum erhalten**
- **dafür muss „Stammberechtigter“ einen (bestimmten) Aufenthaltstitel besitzen („abgeleitetes“ Aufenthaltsrecht); Duldung und Aufenthaltsgestattung reichen nicht**
- **Nachziehender Familienangehöriger muss auf jeden Fall persönlich bei der für ihn zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorsprechen und die erforderlichen Unterlagen einreichen**
- **Vorgehensweise, Voraussetzungen und Erfolgsaussichten abhängig von Art des Aufenthaltstitels und Art des familiären Verhältnisses**

1. Nachzug der „Kernfamilie“

- „Kernfamilie“ = Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Stambberechtigter = Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter

a) erleichterter Familiennachzug der „Kernfamilie“ innerhalb der ersten 3 Monate nach Anerkennung

- **Voraus:** **Fristgerechter Antrag** (= „Anzeige“) auf Familiennachzug!!!
- **Fristbeginn:** **Zustellung BAMF-Bescheid**; **NICHT:** Erteilung AE
- **Folge:** Befreiung vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und Sicherung des Lebensunterhalts – bei Fristversäumnis Befreiung nur nach Ermessen!

Möglichkeiten des Familiennachzugs (§§ 27 – 36 AufenthG)

- Für Minderjährigkeit kommt es auf Zeitpunkt der Antragstellung („Anzeige“) an
- 3-Monats-Privileg gilt seit 1.8.2015 auch für subsidiär Schutzberechtigte
- **ACHTUNG:** Nach § 104 Abs. 13 AufenthG-E soll Familiennachzug zu subs. Schutzberechtigten 2 Jahre nur unter eingeschränkten Voraus. möglich sein (Voraus. § 29 III, LUS, Wohnraum → **Entwicklung genau beobachten**)

b) Personen mit Abschiebungsverboten (§ 25 III AufenthG) und „Kontingentflüchtlinge“ (§ 23 AufenthG)

- Nachweis Lebensunterhaltssicherung/ausreichender Wohnraum für nachziehende „Kernfamilie“ grds. erforderlich
- AE nur aus völkerrechtlichen/humanitären Gründen

„Anzeige“ Familiennachzug § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG

Wie wird Frist wahrende „Anzeige“ gestellt?

1. Stammberechtigter = anerkannter syrischer Flüchtling/Asylberechtigter

- Anzeige kann über neues Online-Portal des Auswärtigen Amtes gestellt werden
<https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/index.html#start>
- **Anzeige unbedingt ausdrucken** (Nachweis), da keine elektronische Speicherung/Weiterleitung
- Problem: Gilt Verfahren auch f. subs. Schutzberechtigte aus Syrien?

Schftl.

Aussage AA: Ja!

2. Stammberechtigter = subsidiär Schutzberechtigter aus Syrien bzw. Asylberechtigter/Flüchtling/subs. Schutzberechtigter aus sonstigem HKL

- Wie bisher Schreiben (Fax/E-Mail) an zuständige deutsche Auslandsvertretung + Ausländerbehörde des Stammberechtigten (vgl. Formulierungsbeispiel)

„Anzeige“ Familiennachzug § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG

Wie wird Frist wahrende Anzeige gestellt?

Startseite Informationen **Fristwahrende Anzeige** Visumantrag

Fristwahrende Anzeige

Sie haben die Möglichkeit, hier die fristwahrende Anzeige nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG zu stellen, die Ihrer/m Ehefrau/Ehemann und Ihren minderjährigen Kindern einen vereinfachten Familiennachzug nach Deutschland ermöglicht. Hinweis: Bitte beachten Sie, dass dieser Ausdruck lediglich der Antragsvorbereitung dient, zur Antragstellung also explizit weitere Schritte erfolgen müssen.

* Pflichtfelder

Formular im Überblick

1 Schutzberechtigter Flüchtling in Deutschland 2 Antragstellende/r Ehegatte/in 3 Kind

1 Schutzberechtigter Flüchtling in Deutschland

Personendaten

* Vorname(n): * Familienname: Geburtsname:

Formulierungsbeispiel Antrag Familiennachzug § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom..., zugestellt am..., bin ich, Herr..., (Geburtsdatum) als Flüchtling anerkannt worden. Eine Kopie des Bescheids ist beigefügt. Hiermit beantrage ich gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG die Erteilung von Visa für meine Ehefrau....(Name, Geburtsdatum, Datum der Eheschließung) und meinen minderjährigen Sohn....(Name, Geburtsdatum) zum Zwecke des Ehegatten- bzw. Familiennachzugs gemäß §§ 29 ff. AufenthG. Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitte ich um entsprechenden Hinweis. Ferner bitte ich um Bestätigung des fristgerechten Eingangs des Antrags.

Unterschrift Flüchtling!!!

Möglichkeiten des Familiennachzugs (§§ 27 – 36 AufenthG)

2. Elternnachzug zu ihren Kindern (§ 36 Abs. 1 AufenthG)

- Minderjähriges Kind hat AE nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG (Asylberechtigung/Flüchtling/subsidiärer Schutz)
- **Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Entscheidung über AE maßgeblich!!!**
- Kein personenberechtigter Elternteil im Bundesgebiet; Antrag für **beide Elternteile gleichzeitig** stellen!!
- Nachweis Wohnraum/Lebensunterhaltssicherung nicht erforderlich – Anspruch auf Elternnachzug
- **Keine Frist** währende Anzeige nötig
- Für persönliche Antragstellung kann bei Syrern das Antragsformular auf dem neuen Webportal hier ausgefüllt und den Familienangehörigen zur Unterschrift zugesendet werden
- Falls **minderjährige Geschwister** des Stammberechtigten vorhanden, für sie **Antrag parallel** mit dem Antrag der Eltern stellen

Möglichkeiten des Familiennachzugs (§§ 27 – 36 AufenthG)

3. Nachzug sonstiger Familienangehöriger (§ 36 Abs. 2 AufenthG)

- z.B. volljährige Kinder, Geschwister, Eltern, Großeltern
- **AE nur bei außergewöhnlicher Härte** („besonderes Angewiesensein auf familiären Beistand im Bundesgebiet“); zudem Lebensunterhalts- und Wohnraumsicherung erforderlich

Muster Anerkennungsbescheid

-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 72800 Eningen unter Achalm

Datum: 16.02.2015 - [REDACTED]

Gesch.-Z.: [REDACTED] 76105 - 4 [REDACTED]

bitte unbedingt angeben



VERPFLICHTUNGSBESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

[REDACTED]

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch:

[REDACTED]

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Asylberechtigung wird anerkannt.
2. Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.

Familiennachzug-Portal

Formular im Überblick Assistent starten

1 Schutzberechtigter Flüchtling in Deutschland 2 Antragstellende/r Ehegatte/in 3 Kind

Personendaten

* Vorname(n): * Familienname: Geburtsname:

* Geschlecht: * Geburtsdatum: * Geburtsort:

* Geburtsland: * Aktenzeichen Anerkennungsbescheid: * Datum Anerkennungsbescheid:

Letzter Bildungsabschluss: Voraussetzungen des letzten Berufs: Zeugnisse verfügbar: nein ja

Deutsch- oder Fremdsprachenkenntnisse (Zeitungsektüre):

2 Antragstellende/r Ehegatte/in Assistent starten

+ Antragsteller hinzufügen

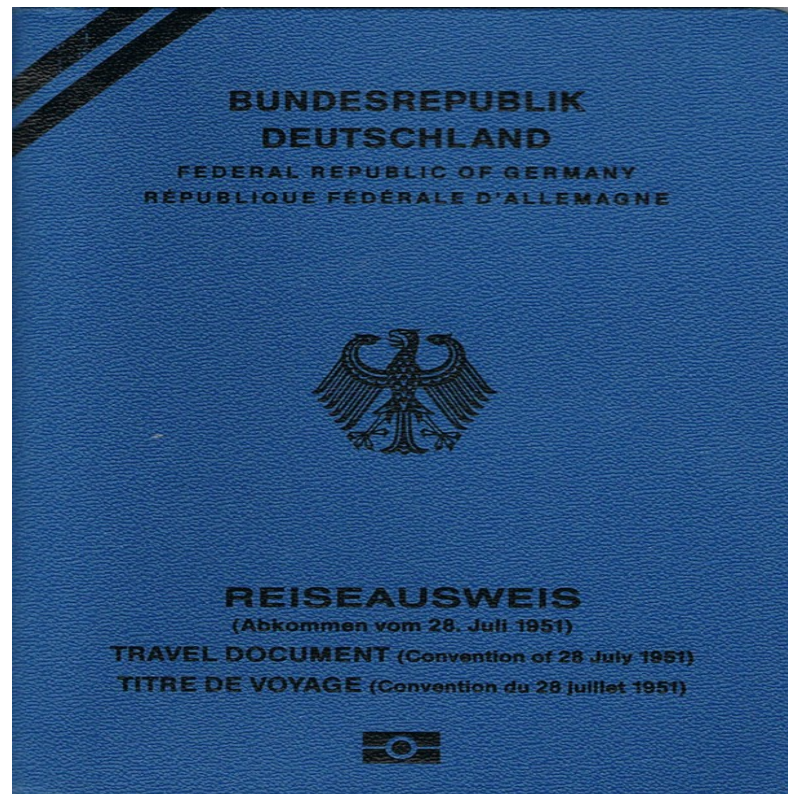
3 Kind Assistent starten

- Frühzeitig klären, ob noch Angehörige im Herkunftsland sind
- Auf **fristgerechte „Anzeige“** hinweisen/achten
- Bei **Terminvereinbarung** helfen (je nach Land unterschiedlich)
- Frühzeitige Zusammenstellung, Übersetzung und Legalisierung der **erforderlichen Unterlagen** (Passbilder, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, gültiger Pass, Polio-Impfung)
 - Bzgl. benötigter Unterlagen Homepages der deutschen Botschaft beachten – Infos ausdrucken!
- Ausfüllen des Visumsantragsformulars in Deutschland und Übersendung an Familienangehörige zur Unterschrift
 - Bei Syrern kann Formular von Info-Portal verwendet werden
 - Für jedes Familienmitglied eigenes Formular!
- Auf **Updates auf Webportal des Auswärtigen Amtes** achten

Was können Sie tun?

- **Zusätzlich Homepages der deutschen Auslandsvertretungen lesen**
 - <https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/index.html#start>
 - <https://www.beirut.diplo.de/>
 - <http://www.tuerkei.diplo.de/>
 - <http://www.kairo.diplo.de>
 - <http://www.amman.diplo.de/>
 - <http://www.erbil.diplo.de/>
 - <http://www.idata.com.tr/de/>
- ➔ **Merke: Bei Flüchtlingen aus anderen Ländern beachten, dass Deutschland nicht in jedem Land eine Auslandsvertretung unterhält**
- **Frühzeitige Kontaktaufnahme mit Ausländerbehörde/Auslandsvertretung/Jobcenter (Klärung der Wohnraumfrage)**

III. Rechte und Pflichten nach der Anerkennung



<u>Bezeichnung</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>	<u>Aufenthaltsstatus</u>	<u>Wesentliche Rechtsfolgen</u>
Asylberechtigung	Art. 16a GG	§ 25 I AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> ● AE für 3 Jahre, blauer Flüchtlingspass ● Anspruch auf Familiennachzug („Kernfamilie“)
Flüchtlingsschutz nach der GFK; QRL	§ 3 AsylG iVm § 60 I AufenthG	§ 25 II 1 Alt. 1 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> ● Zugang zu Arbeitsmarkt und Sozialleistungen (SGB II, XII, BAFÖG) ● Anspruch auf Integrationskurs ● Grds. Keine Wohnsitzauflagen ● Reisen nach Maßgabe der jeweils geltenden Visabestimmungen des Zielstaats (Ausnahme Herkunftsstaat!!!) ● Möglichkeit der Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren ● Besonderer Ausweisungsschutz (§ 53 III AufenthG)

<u>Bezeichnung</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>	<u>Aufenthaltsstatus</u>	<u>Rechtsfolgen</u>
Internationaler subsidiärer Schutz	§ 4 AsylG iVm § 60 II AufenthG	§ 25 II 1 Alt. 2 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> ● AE für 1 Jahr, Verlängerung um 2 Jahre ● kein Flüchtlingspass ● Anspruch auf Familiennachzug (seit 1.8.2015) ● Zugang zu Arbeitsmarkt und Sozialleistungen (SGB II, XII, BAFÖG) ● Anspruch auf Integrationskurs ● Ggf. Wohnsitzauflage (str.) ● NE nach 5 bzw. 7 Jahren
Nationale Abschiebungsverbote	§ 60 V, VII AufenthG	§ 25 III AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> ● AE für 1 Jahr ● Freizügigkeit/Familiennachzug/Zugang zu BAFÖG beschränkt ● NE nach 5 bzw. 7 Jahren ● Kein Anspruch auf Integrationskurs

Aufenthalts- erlaubnis	Sozial- leistungen	Wohnen	Medizinische Versorgung	Sprachkurs	Bildung	Ausbildung / Studium	Arbeit	Reisen
§ 25.1 & 2 (1) AufenthG	SGB-II oder SGB-XII	Keine Wohnsitzauflage (auch bei Sozialleistungsbe- zug)	Gesetzliche KV	Anspruch/Pflicht auf Integrationskurs	Anspruch auf Kindergarten ab 3 Jahre, Schulpflicht ab 6 Mo-Voraufenthalt	Möglich, auch mit Förderung BAB, BAFöG	Jede Tätigkeit, auch selbstständige Tätigkeit	Überall, Schengenraum visafrei, nicht ins Herkunftsland sonst Widerruf
§ 25.2 (1) 2. Alternative AufenthG subsidiär Schutz- berechtigt	SGB-II oder SGB-XII	Wohnsitzauflage möglich bei Sozialleistungsbe- zug (Rechtlich umstritten)	Gesetzliche KV	Anspruch/Pflicht auf Integrationskurs	Anspruch auf Kindergarten ab 3 Jahre, Schulpflicht ab 6 Mo-Voraufenthalt	Möglich, auch mit Förderung BAB, BAFöG	Jede Tätigkeit, auch selbstständige Tätigkeit	Nur wenn entsprechende Papiere vorhanden
§ 25.3 National Schutz- berechtigte	SGB-II oder SGB-XII	Wohnsitzauflage möglich bei Sozialleistungsbe- zug (Rechtlich umstritten)	Gesetzliche KV	Kein Anspruch/Pflicht auf Integrationskurs; aber auf Antrag möglich	Anspruch auf Kindergarten ab 3 Jahre, Schulpflicht ab 6 Mo-Voraufenthalt	Möglich, auch mit Förderung BAB, BAFöG (Voraussetzungen beachten!)	Jede Tätigkeit, selbstständige Tätigkeit kann auf Antrag gestattet werden	Nur wenn entsprechende Papiere vorhanden
§§ 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 AufenthG	AsylbLG (i. d. R. 15 Mo) § 25 Abs. 5 AufenthG: sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung weniger als 18 Mo zurückliegt	Wohnsitzauflage, Auszug aus der Unterkunft	AsylbLG	Kein Anspruch/Pflicht auf Integrationskurs; aber auf Antrag möglich	Anspruch auf Kindergarten ab 3 Jahre, Schulpflicht ab 6 Mo-Voraufenthalt	Möglich, auch mit Förderung BAB, BAFöG (Voraussetzungen beachten!)	Jede Tätigkeit, selbstständige Tätigkeit kann auf Antrag gestattet werden	Nur wenn entsprechende Papiere vorhanden

IV. Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung



<u>Bezeichnung</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>	<u>Voraussetzungen</u>
<p>AE wegen Anerkennung als Asylberechtigter (§ 25 I 1 AufenthG)</p>	<p>§ 26 III AufenthG</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Besitz der AE seit mind. 3 Jahren ▶ Keine Mitteilung des BAMF, dass Vorauss. für Widerruf/Rücknahme der Flüchtlingsanerkennung/Asylberechtigung vorliegen ● Bis zum 1.8.2015 durfte NE nur erteilt werden, wenn BAMF mitgeteilt hat, dass keine Widerrufsgründe vorliegen ● Mögliche Widerrufsgründe (§ 73 AsylG) <ul style="list-style-type: none"> ● Wesentliche, nachhaltige und dauerhafte Änderung der asylrelevanten Situation ● Nachträgliche Verwirklichung von Ausschlussgründen (z.B.) Kriegsverbrechen, schwere Straftaten ● Anerkennung beruht auf unrichtigen Angaben ● Verpflichtende Widerrufsprüfung durch BAMF spätestens nach 3 Jahren seit Anerkennung (auch danach noch Widerruf möglich)
<p>AE wegen Anerkennung als Flüchtling (§ 25 II 1 Alt. 1 AufenthG)</p>		

Nach der Anerkennung – Die Niederlassungserlaubnis

<u>Bezeichnung</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>	<u>Voraussetzungen</u>
<p>AE wegen Zuerkennung subs. Schutzes (§ 25 II 1 Alt. 2 AufenthG)</p>	<p>§ 26 IV iVm § 9 I 2 – 6 AufenthG</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Besitz einer (humanitären) AE seit mind. 5 Jahren (bis zum 1.8.2015: 7 Jahre) <ul style="list-style-type: none"> • Dauer vorangegangenes Asylverfahren wird angerechnet (§ 26 IV 3 AufenthG) 2. Gesicherter Lebensunterhalt 3. 60 Monate Beiträge zur gesetzl. Rentenversicherung/ähnl. Vorsorgeaufwendungen (nicht bei § 9a AufenthG) 4. Gründe der öff. Sicherheit und Ordnung, insbes. strafrechtl. Verurteilungen (Abwägung im Einzelfall) 5. Erlaubnis zur Beschäftigung + ggf. erforderliche besondere Berufszulassungen 6. Ausreichende Deutschkenntnisse, B1 (erfolgreicher Integrationskurs) 7. Grundkenntnisse Rechts-/Gesellschaftsordnung (erfolgreicher Integrationskurs) 8. Ausreichender Wohnraum (inkl. Haushaltsangehörige) <p>▶ Absehen von Vorauss. 2, 3, 7 oder 8, wenn Erfüllung wegen Krankheit/Behinderung unmöglich</p>
<p>AE wegen Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots (§ 25 III AufenthG)</p>		

Einbürgerungsanspruch unter folgenden Vorausss. (§§ 10 ff. StAG)

- **Nach 8 Jahre** rechtmäßigem gewöhnlichem Aufenthalt in BRD
 - 7 Jahre bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 10 III 1 StAG)
 - Ermessensreduktion auf 6 Jahre bei besonderen Integrationsleistungen (insbes. Bessere Deutschkenntnisse als B1)
 - Zeiten eines erfolgreichen Asylverfahrens werden angerechnet (§ 55 III AsylG)
- **Bekanntnis zur fdGO**/keine extremistischen Bestrebungen
 - Unter 16 Jahren nicht erforderlich (§§10 I 2, 37 I 1 StAG)
- „Besitz“ **Unbefristetes Aufenthaltsrecht** (= NE)
 - Bestimmte befristete Aufenthaltsrechte (= AE) reichen aus (z.B. §§ 25a, 25b AufenthG)

- **Lebensunterhaltssicherung** (inkl. unterhaltsberechtigter Familienangehöriger) ohne Inanspruchnahme SGB II/XII, es sei denn Inanspruchnahme nicht zu vertreten
- **Aufgabe/Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit**
 - Hinnahme der Mehrstaatlichkeit bei Ausländern mit „Reiseausweis für Flüchtlinge“ (§ 12 I 2 Nr. 6 StAG)
- **Ausreichende Deutschkenntnisse (B 1)**
 - Absehen, wenn Erfüllung wegen Krankheit/Behinderung oder altersbedingt nicht möglich (§ 10 VI StAG)
- **Kenntnisse Rechts-/Gesellschaftsordnung der BRD (Einbürgerungstest)**
 - unter 16 Jahren nicht erforderlich (§§ 10 I 2, 37 I 1 StAG)
 - Nachweis durch erfolgreichen Einbürgerungstest (§ 10 V 1 StAG)
 - Absehen bei Krankheit/aus Altersgründen (§ 10 VI StAG)

- **Keine strafrechtliche Verurteilung/Maßregeln**
 - nur, wenn nach Maßgabe des BZRG noch beachtlich
 - Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen (Addition!) unbeachtlich (§ 12 I 1 Nr. 2, 2 StAG)
- **Kein Ausschlussgrund (§ 11)**
 - Verfolgung/Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen; auch vergangene sofern keine Abwendung erfolgt ist
 - Ausweisungsinteresse gem. § 54 I Nr. 2 oder 4 AufenthG
- Einbürgerung von Ehegatten/minderjährigen Kindern des Ausländers, der Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt unter Verzicht auf die 8-jährige Voraufenthaltszeit möglich (§ 10 II StAG)
- Wenn Voraussetzungen für Einbürgerung nach § 10 StAG nicht vorliegen (werden), kommt ggf. **Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG in Betracht**

Nach der Anerkennung – Asylberechtigung & Flüchtlingsschutz

Anerkennung im Asylverfahren – Widerruf

Aktuell: Diskussion ob die allg. Prüfung abgeschaffen werden soll.

Überprüfung der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung nach 3 Jahren durch BAMF



Situation / Gefährdungslage im Herkunftsland ?



**Niederlassungs-
erlaubnis**



**Widerruf der
Anerkennung ?**

**Verbleib in Deutschland
möglich ?**



Ablauf Widerrufsverfahren: Widerruf der Anerkennung?

1. BAMF informiert über beabsichtigtes Widerrufsverfahren und fordert zu Stellungnahme auf
2. Anhörung der Gründe
3. Widerrufsbescheid [Klagefrist: 2 Wochen, Klage hat aufschiebende Wirkung]



**Unbedingt Beratungsstelle aufsuchen,
ggf. AnwältIn einschalten!**

Ablauf Widerrufsverfahren: Prüfung weiterer Aufenthalt

Nach Widerruf durch BAMF Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde über weiteren Aufenthalt.

Daher: Gründe für weiteren Aufenthalt prüfen (Dauer des Aufenthalts, Integration...)

Verlust des Flüchtlingsspasses



Unbedingt Beratungsstelle aufsuchen, ggf. AnwältIn einschalten!

***Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!***